

Sämtliche Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage: www.ksw.or.at unter der Rubrik „Berufszugang“

Klausurarbeit

Anmeldung zur Klausurarbeit

Es werden nur jene KandidatInnen zum Klausurarbeitstermin eingeladen, die sich spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angemeldet haben (die Einladung zur ersten Klausur erfolgt automatisch).

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 4 WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten Klausurtermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

Begutachtung der Klausurarbeit

Ihre Klausurausarbeitung wird von zwei PrüfungskommissärInnen innerhalb einer Frist von etwa sechs Wochen beurteilt.

Wird die Arbeit nicht von beiden KommissärInnen mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt, erfolgt eine weitere Begutachtung durch einen dritten PrüfungskommissärIn. Die Überbegutachtungen erfolgen etwa innerhalb von fünf Wochen.

Es gibt keine Begrenzung der Wiederholungs- und Rücktrittsmöglichkeiten. Bitte berücksichtigen Sie aber, dass Sie das Prüfungsverfahren binnen sieben Jahren nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren zur Gänze erfolgreich beendet haben müssen. Nach Erreichen dieser Frist würden Sie automatisch aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden und allenfalls bereits bestandene Prüfungsteile verfallen.

Mündlicher Prüfungsteil

Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zum Prüfungstermin muss 8 – 10 Wochen vor dem Termin bei uns einlangen.

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 4 WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten mündlichen Prüfungstermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

Kontakt für das Prüfungs- und Bestellungsverfahren

Ihre Prüfungsabteilung steht Ihnen unter E-Mail: pruefung@ksw.or.at bzw.
unter Tel.: 01/81173 – 0 für weitere Fragen zur Verfügung.